

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: ArbGG § 72 Abs. 1 Satz 3, 4, 5

Leitsatz:

Für die Frage, ob eine Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 3 ArbGG vorliegt, ist der wahre Text der Entscheidungsgründe des angezogenen Urteils und nicht der davon abweichende Text einer Veröffentlichung in der Fachpresse entscheidend.

Aktenzeichen: 2 AZR 515/55

Urteil des BAG vom 19. Februar 1959

LAG Hamburg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 515/55
1 Sa 7/55 Hamburg

Verkündet am
19. Februar 1959

gez. Weinrich,

Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes! 17

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19. Februar 1959 durch den Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Dr. Meier-Scherling und Dr. Stumpf sowie die Bundesarbeitsrichter Debus und Keller für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 22. September 1955 - 1 Sa 7/1955 - wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der 1952 verstorbene Ehemann der Klägerin stand von 1933 bis zum Jahre 1941 als kaufmännischer Angestellter und Filialleiter im Dienste des Beklagten. Beiträge für ihn zur Angestelltenversicherung wurden nur bis zum Jahre 1937 und für zwei Monate im Jahre 1938 entrichtet. Nach dem Tode ihres Ehemannes wurde der Klägerin die Hinterbliebenenrente versagt, weil die Versicherungszeiten nicht zur Hälfte durch Beiträge gedeckt waren.

Die Klägerin hat geltend gemacht, der Beklagte habe die Sozialversicherungsbeiträge ordnungsgemäß entrichten müssen, zumal er, wie die Klägerin behauptet hat, im Besitz der Versicherungskarte des Erblassers gewesen sei. Wären die Beiträge regelmäßig geleistet worden, so würde ihr ab 1. März 1952 eine Witwenrente von monatlich 40,- DM zustehen. Die Klägerin hat daher die Zahlung eines Betrages von 1.200,- DM für die Zeit vom 1. März 1952 bis 31. August 1954 (30 Monate) und ferner die Feststellung begehrt, daß der Beklagte verpflichtet ist, ihr den aus nicht ordnungsgemäßer Beitragsleistung zur Angestelltenversicherung entstandenen Schaden zu ersetzen.

Der Beklagte hat zu seinem Klageabweisungsantrag behauptet, die Zahlung der Gehälter und die Leistung der Beiträge zur Sozialversicherung habe dem Ehemann der Klägerin als Filialleiter selbständig obgelegen.

Das Arbeitsgericht hat, unter Abweisung im übrigen, den Klaganträgen nur zu zwei Dritteln entsprochen. Es hat den Streitwert auf 6.000,- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen und den Streitwert für die Berufungsinstanz auf 6.000,- DM neu festgesetzt.

Mit der Revision, für deren Statthaftigkeit er sich auf den vom Landesarbeitsgericht festgesetzten Streitwert und auf den Gesichtspunkt der Divergenz beruft,

erfolgt der Beklagte seiner

- 3



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
(mobile App)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

antrag weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Soweit der Beklagte für die Statthaftigkeit seiner Revision geltend macht, diese ergebe sich aus dem Gesichtspunkt der sogenannten Streitwertrevision aus § 72 Abs. 1 Satz 4 und Satz 5 ArbGG, trifft das nicht zu. Nach dem in dieser Sache ergangenen und daher für den erkennenden Senat gemäß § 148 Abs. 3 GVG bindenden Beschluß des Großen Senates vom 22. Mai 1958 - AP Nr. 61 zu § 72 ArbGG 1953 - muß der Streit- bzw. der Beschwerdewert im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 4 und Satz 5 ArbGG den Betrag von 6.000,- DM übersteigen, um die Revisionsinstanz aus dem Gesichtspunkt der Streitwertrevision zu eröffnen. Das ist vorliegend nicht der Fall. Das Landesarbeitsgericht hat gemäß § 69 Abs. 2 ArbGG den Streitwert neu festgesetzt, weil der Streitgegenstand sich in der Berufungsinstanz, in der nur noch über zwei Drittel der erstinstanzlichen Klageanträge gestritten wurde, geändert hatte. An diese Neufestsetzung des Streitwertes durch das Landesarbeitsgericht wegen Veränderung des Wertes des Streitgegenstandes ist das Revisionsgericht gebunden, ohne Rücksicht darauf, ob die Streitwertneufestsetzung durch das Landesarbeitsgericht sachlich richtig erfolgt ist oder nicht (vgl. statt aller: BAG 1, 8 9, 10; AP Nr. 8 und 18 zu § 69 ArbGG 1953; AP Nr. 59 zu § 72 ArbGG 1953, BAG 6, 14 16; Beschluß des Zweiten Senates des Bundesarbeitsgerichts vom 3. Dezember 1958 - 2 AZR 456/58 -). Soweit der Große Senat in BAG 3, 46 49, vorher der Zweite und Erste Senat in BAG 2, 26 30, BAG 2, 40 42 und nachher der Erste Senat in AP Nr. 19 zu § 69 ArbGG eine "auf den ersten Blick erkennbare gesetzwidrige - perplex - Zulassung der Revision" für die Revisionsinstanz als unverbindlich bezeichnet haben, kann dahinstehen, ob dieser Satz, der nur für die Zulassung einer Revision und nicht für eine Streitwertfestsetzung ausgesprochen worden ist, im Rahmen einer Streitwertrevision mit dem Inhalt Geltung



beanspruchen kann, daß eine offensichtlich und auf den ersten Blick erkennbare unrichtige Streitwertfestsetzung durch die Vorinstanzen für das Revisionsgericht ebenfalls unverbindlich ist. Denn jedenfalls liegt eine solche auf den ersten Blick und offensichtlich unrichtige Streitwertneufestsetzung durch das Landesarbeitsgericht nicht vor. Das Landesarbeitsgericht hat bei der Neufestsetzung des Streitwertes möglicherweise berücksichtigt, daß mit dem Feststellungsantrag allein zwei Drittel dessen im Streit war, was die der Klägerin entgangene lebenslange Witwenrente ausmachte. Wenn es dabei §§ 9, 3 ZPO berücksichtigte und auch den Zahlungsantrag mit 800,- DM bewertete, so kann bei der geschehenen Bewertung des Streitgegenstandes mit 6.000,- DM von einer offensichtlich unrichtigen Streitwertfestsetzung keine Rede sein.

Für die Annahme schließlich, daß das Landesarbeitsgericht mit der Streitwertfestsetzung auf 6.000,- DM einer sogenannten falsa demonstratio unterlegen sei, es also in Wahrheit nur den Streitwert habe bezeichnen wollen, der für eine Streitwertrevision notwendig ist, ergeben die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils, die für die geschehene Streitwertneufestsetzung keine Begründung enthalten, keinen Anhalt, so daß es keiner Entscheidung der Frage bedarf, ob im Hinblick auf den ersten Sinn der Streitwertfestsetzung, nämlich die Festsetzung entsprechend dem Streitwert vorzunehmen, und den Grundsatz der Rechtsmittelklarheit eine derartige falsa demonstratio bei der Streitwertfestsetzung überhaupt Anerkennung finden darf.

2. Soweit sich der Beklagte für die Statthaftigkeit seiner Revision auf den Gesichtspunkt der Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 3 ArbGG beruft, hat er geltend gemacht, das angefochtene Urteil weiche von der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 6. Juli 1954 - 2 Sa 218/54 - ab und beruhe auf dieser Abweichung. Diese Annahme des Beklagten trifft indessen nicht zu.



Das angefochtene Urteil hat den seine Entscheidung tragenden Rechtssatz aufgestellt, ein Arbeitgeber sei auf Grund seiner arbeitsvertraglichen Fürsorgepflicht gehalten, darüber zu wachen, daß für seine Arbeitnehmer die Sozialversicherungsbeiträge ordnungsgemäß geleistet werden, und zwar selbst dann, wenn er dem Arbeitnehmer die Versicherungskarte belassen habe. Von diesem Rechtssatz ausgehend ist es zu der Annahme gekommen, daß der Beklagte im vorliegenden Falle seine Fürsorgepflicht schuldhaft verletzt habe und deshalb für den der Klägerin entstandenen Schaden hafte, der sich aus dem Gesichtspunkt des schadensursächlichen Mitverschuldens des Erblassers um ein Drittel der Klageanträge mindere.

Einen hiervon abweichenden Rechtssatz enthält das vom Beklagten angezogene Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 6. Juli 1954 nicht. Die gegenteilige Annahme des Beklagten beruht darauf, daß er von einem Inhalt der Entscheidungsgründe des Landesarbeitsgerichts Hamm ausgegangen ist, wie sie in einer Fachzeitschrift veröffentlicht sind. Die dort mitgeteilten Entscheidungsgründe des Landesarbeitsgerichts Hamm können in der Tat dahin verstanden werden, als ob das Landesarbeitsgericht den seine Entscheidung tragenden Rechtssatz aufgestellt habe, es gehöre nicht zur Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge für seinen Arbeitnehmer zu überwachen. Die vom Senat beigezogene Ursschrift des angezogenen Urteils des Landesarbeitsgerichts Hamm ergibt aber, daß die Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift die Entscheidungsgründe des Landesarbeitsgerichts entstellt wieder-gegeben hat. In Wahrheit hat das Landesarbeitsgericht in dem angezogenen Urteil nur ausgeführt, es könne zweifelhaft sein, ob es zur Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gehöre, für die Überwachung der Abführung der Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitnehmers zu sorgen. Die Entscheidung dieser Frage hat es aber dahinstehen lassen mit der Begründung, auch dann, wenn von einer solchen Fürsorgepflicht des Arbeitgebers einmal ausge-



gangen werde, fehle es jedenfalls in dem Fall, den es zu entscheiden hatte, an einem Verschulden des Arbeitgebers. Damit ergibt sich aber, daß das angezogene Urteil des Landesarbeitsgerichts nicht, wie das für das Vorliegen einer Divergenz erforderlich ist (vgl. BAG 1, 18 207; 1, 23 257; AP Nr. 3 und 51 zu § 72 ArbGG 1953 und ständige Rechtsprechung), auf der Entscheidung der Rechtsfrage beruht, die für die Entscheidung des angefochtenen Urteils tragend war.

Daß demgegenüber die in einer Fachzeitschrift geschehene Veröffentlichung des angezogenen Urteils einen Inhalt hat, aus dem sich, wenn es die wahren Gründe des angezogenen Urteils wären, eine Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 3 ArbGG ergeben würde, ist unerheblich. Das Institut der Divergenzrevision soll der Vereinheitlichung auseinandergehender Rechtsprechung des Landesarbeitsgerichts durch das Bundesarbeitsgericht dienen (BAG 1, 23 257). Auch wenn in Betracht gezogen wird, daß entstellte Veröffentlichungen der Fachpresse durchaus geeignet sind, den Anschein einer uneinheitlichen Rechtsprechung des Landesarbeitsgerichts zu begründen und zur Geltendmachung von Divergenzrevisionen zu verleiten, kann es für die Frage, ob eine uneinheitliche Rechtsprechung wirklich vorliegt, nicht auf den durch Veröffentlichungen begründeten Schein, sondern nur auf die Wirklichkeit ankommen, wie sie sich aus den wahren Entscheidungsgründen angezogener Urteile von Landesarbeitsgerichten ergibt, weil andernfalls die Rechtsprechungstätigkeit der Gerichte von Umständen beeinflusst würde, die nicht zum Bereich der Rechtsprechung gehören. Veröffentlichungen in der Fachpresse können keine Rechtsprechung sein.

3. Die Revision ist somit unstatthaft und daher gemäß § 74 ArbGG, § 554aZPO als unzulässig zu verwerfen.

gez. Dr. Müller

Dr. Meier-Scherling

Dr. Stumpf

Debus

Keller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

